

also, daß dieselben erpawten hewser dy geschosß wy andere vorsteter zugethan werden vnd sein sollen, damit hier Inne kein sunderung gesucht.

Das Wasserlauffß halbenn, auff die Mulh, welchs durch den voyt zu Belgern, nach anzeig der gemein, In einen Newen behelter, der Mul zu schaden, solde gefurt worden sein. Ist beredt, das solchs hinfurder nicht mehr vorgenommen werden soll, Es geschee dan mit willen vnd nachlassung des Müllers. Vnnd wan der Voyt solchs notturstig, Soll er es dem Muller ansagen vnd ab Ime erlernen, ab er des wassers zum malen derselben Zeit gerathen kann, wu es bescheen magt, ane ver hinderung gemeines nuzes. So soll es der Muller nicht wegern, Wurde er es aber zu der zeyt zu malen nicht geraten Konnen Soll der voyt auch geduld tragen.

Weil auch Irrunge zwischen mehr genanten, meinen hern vom Buch vnnnd ehlichen Sunderlichen personen der Einwoner zu Belgern, furgesallen der anlag halben. So die Elb an In grunt legt, Also das mein her der Abt dieselbige anlage auß Churfürstlicher vnd Fürstlicher befreyhung, seinen angeben nach, zu haben vermeint. Das Ime dy lewth nicht gestendig, Sunder angezeigt, weil sie des schadens der Elbe warten musten, were billich, wie Inen solchs Recht auch nachlassenn, das sy des frommes vnd anlegen auch empfanglich.

Auch verglich man sich wegen der Rathswahl dahin, daß der Abt zu Buch jedesmal 2 Personen zu Rathsfreunden und die von Belgern eine zum Burgermeister und eine zu einem Rathsfreunde vorschlagen solle, die denn der Abt zum Buch als Erbherr zu behätigen habe; lezlich auch wegen Thielmanns Bierschuld.

Des zu Brkhunde vnd warer sicherheit vnd mereren glawben, hab ich obgenanter Hans von der plawnik Ritter vnnnd Amtmann zw Grym, als dieser sachen Churfürstl. Gmissarius, mein angeboren Insigel zu Ende dieses schides, welcher gezwuacht vnd Idem teil einem gegeben, wissentlich thun drucken. Gescheen zu Grym am tag wie oben. Anno dni 1519.

Vnd haben demnach, diesen vertrag vf vnderthanig bith der von Belgern, damit der dester frefftiger, bestendiger, vnnnd In langwiriger gedechtnus gehalten werdt, In vnsern Nhamen vnd In vnser Cankley verfertigen lassenn. Zu vrfund mit vnserm hier an gehangenen Insigel wissentlich besigilt. Vnnd gescheen zu Aldenburg, am Sontag Inuocavit Anno dni 1519.

(L. S.)

XXVII. Pachtbrief über den Closterhof de ao. 1542.

Auff beuelh des durchlauchtigsten hochgebornen Fursten vnd herrn Herren Johansen Friederichen herzog zu Sachssen, des heyligen Romischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfursten Landgrauen In Doringen, Marggrauen zu Meissen vnd Burggrauen zu Magdeburgk vnserß gnedigsten herren, haben wir verordent Sequestratores zu Sachssen, Meissen vnd Boigtlandt dem Gestrengen vnd Bhesten Georgen Edele n von der Plawnik, den Closterhoff zu Belgern, zum closter Buch gehörigt auf drei Jahr langt nachuolgender meynung beschitsweise eingethan vnd beuolen, das ehr den ackerbau, wisewachs, schefferei, Viehezucht, das Forwerck zu Reudenick, Teiche, Weinberge, Baumgarten, Dienst vnd frohne, doneben folgende erbstücke Sechs vnd Zwanzig huner, zwei schof sybentzehn eyer, Zwee gense, ein stein flachs, vier vnd zwanzig scheffel ruben vnd sonff pfundt wachß, sampt allen andern vorrhat, vermoge doruber volzognes Inuentariums zur billichkeit Inne haben vnd gebrauchen solle, dorzur solle yme auch holz zue seiner Noturstigung Feuerwerger, vnd zu erhaltung der gebeide auß dem Reudenick folgen, Ehr soll aber keine nawen baw ohne fur wissen hochgedachts vnserß gnedigsten Herrn ansagen, Auch kein holz ohne furwissen des Tegermeisters nicht vorkaufen. Es soll auch gedachter Sorge von der Plawnik von allen oben angezeigten dises closterhoffs nutzungen Anderthalb hundert gulden schidegeldt Terlichen In die Sequestration überreichen, dorzu die Terliche nutzung des Ferbehauses vnd walgemholen richtig vnd ordentlich